Amtsblatt
für den Landkreis Wesermarsch

2023 | Brake, 24.11.2023 | Nr. 026

A. Bekanntmachungen des Landkreises Wesermarsch — **Seite**

nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) 122

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Stadt Nordenham:

Jahresabschluss der Stadt Nordenham für das Haushaltsjahr 2018 123

61. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 149 124

C. Sonstige Bekanntmachungen

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems:

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Schortens-Umgehung 125

Landkreis Wesermarsch

Bekanntmachung
nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Bestellung des Waldbrandbeauftragten und stv. Kreiswaldbrandbeauftragten gemäß §§ 18 und 20 NWaldLG

Aufgrund der §§ 18 und 20 des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 315) wird nachfolgend der Sitz und die örtliche Zuständigkeit des bestellten stv. Kreiswaldbrandbeauftragten für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch und des Waldbrandbeauftragten für den Gefahrenbezirk „BRA 1“ (Landkreis Wesermarsch und Stadt Delmenhorst) bekannt gegeben:

Kreiswaldbrandbeauftragter	**Vertreter:**
Marcus Hoffman Försterei Oldenburg Beethovenstraße 44 26188 Edewecht Tel.: 04405/9256482	Henning Frerichs Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Im Dreieck 15, 26127 Oldenburg Tel.: 0441/801743

Waldbrandbeauftragter Gefahrenbezirk „BRA 1“	**Vertreter:**
Henning Frerichs Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Im Dreieck 15, 26127 Oldenburg Tel.: 0441/801743	Hubert Brüning Bezirksförsterei Hatten Auf dem Sande 1a 49688 Lastrup Tel.: 04472/932896

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntmachung des Landkreises Wesermarsch vom 25.01.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch aufgehoben.

Brake, den 13.11.2023

Landkreis Wesermarsch

Stephan Siefken
Landrat

Stadt Nordenham

Amtliche Bekanntmachung
Jahresabschluss der Stadt Nordenham für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt zum Jahresabschluss 2018 erstellten Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen, den Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Jahresabschluss 2018 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses in der Zeit vom 27.11.2023 bis 05.12.2023 während der Dienstzeiten im Rathausturm, Zimmer 141, öffentlich ausgelegt.

Nordenham, 20.11.2023

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

**61. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 149 –
Gebiet zwischen Butjadinger Zuwässerungskanal und Käthe-Kollwitz-Straße**

Die vom Rat der Stadt Nordenham am 06.07.2023 beschlossene 61. Änderung (Gebiet zwischen Butjadinger Zuwässerungskanal und Käthe-Kollwitz-Straße) des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Wesermarsch am 16.10.2023 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 15.11.2023 (Az.: 61-51.10.03-NOH-F.61-2021) die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und Anlagen genehmigt.

Ebenfalls hat der Rat der Stadt Nordenham hat am 06.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 (Gebiet zwischen Butjadinger Zuwässerungskanal und Käthe-Kollwitz-Straße) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und gemäß § 10 Abs.3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung der Bebauungsplan Nr. 149 hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 149 tritt in Kraft.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.

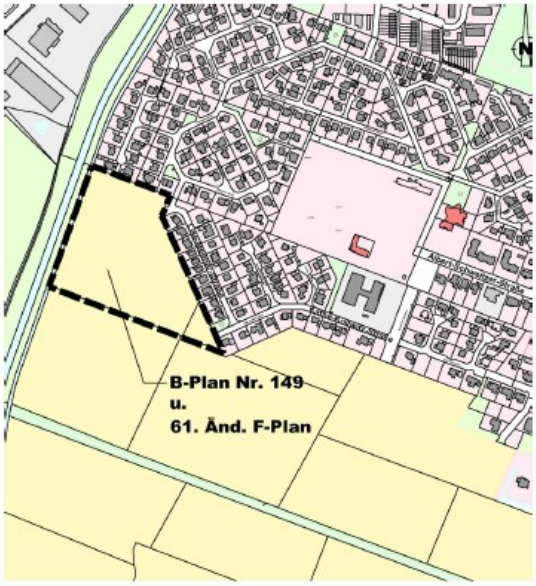

Die 61. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 149 können im Rathaus der Stadt Nordenham, Zimmer 77, Walther-Rathenau-Straße 25 ,26954 Nordenham, ab sofort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft verlangen. Zusätzlich kann auch über das Internet im Bereich

https://www.nordenham.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung001

Einsicht in die o. g. Bauleitpläne Einsicht genommen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nordenham geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordenham, den 22.11.2023

Nils Siemen
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Flurbereinigungsverfahren
Schortens-Umgehung
Landkreis Friesland
Az.: 4.1.1-611-2131

Oldenburg, den 15.11.2023

Schlussfeststellung
in der Flurbereinigung Schortens-Umgehung

Im Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan mitsamt der Nachträge 1 und 2 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Schortens-Umgehung hat Ihre Aufgaben mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Die Teilnehmergemeinschaft bleibt daher bestehen.

Gemäß § 151 FlurbG wird die Vertretung und Verwaltung der Teilnehmergemeinschaft weiterhin vom Vorstand ausgeübt. Die Aufsichtsbefugnisse verbleiben beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Standort Oldenburg als Flurbereinigungsbehörde.

Begründung
Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Schortens-Umgehung ist einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seiner Nachträge 1 und 2 genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden gestellt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise
1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Stadt Schortens und der Stadt Jever einsehen:
   - Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
   - Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern).
   - Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
   - Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Im Auftrage

Meiners

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Schlussfeststellung jeweils ab dem 24.11.2023 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Städte Schortens www.schortens.de, Jever www.stadt-jever.de, Wilhelmshaven www.wilhelmshaven.de und Wittmund www.wittmund.de, der Gemeinden Wangerland www.wangerland.org und Stadland www.stadland.de sowie in den elektronischen Amtsblättern für den Landkreis Wesermarsch www.wesermarsch.de und Landkreis Wittmund www.landkreis-wittmund.de veröffentlicht wird. Außerdem erfolgt am 24.11.2023 eine Bekanntgabe im Internet der Gemeinden Sande www.sande.de und Friedeburg www.gemeindefriedeburg.de. Des Weiteren wird eine Bekanntgabe in gedruckter Form am 24.11.2023 im Amtsblatt des Landkreises Friesland vorgenommen.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake
Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
amtsblatt@wesermarsch.de
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/.
Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.